

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0181-I/A/5/2016

Wien, am 10. August 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9477/J des Abgeordneten Peter Wurm und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 6:

- *Seit wann ist Ihrem Ministerium diese Causa bekannt?*
- *Welche Abteilung hat sich mit diesem begründeten Einwand befasst?*
- *Wurde mit der Einschreiterin bzw. ihrer rechtsfreundlichen Vertretung von Seiten des BMG Kontakt aufgenommen?*
- *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Wurde mit der EU-Kommission entsprechend Kontakt aufgenommen?*
- *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) wurde erstmalig am 22. Februar 2016 durch eine fernmündliche Anfrage der Rechtsabteilung des Allgemeinen Krankenhauses Wien (AKH) betreffend die Herkunft des Bildmaterials der kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise („Schockbilder“) mit der gegenständlichen Causa befasst. Die Anfrage wurde damit begründet, dass der (namentlich nicht bekannt gemachte) Rechtsvertreter der Hinterbliebenen eines – zu diesem Zeitpunkt nicht näher genannten – ehemaligen Patienten sich mit dieser Frage an das AKH gewandt hatte.

Mit einem an mich gerichteten Schreiben einer Rechtsanwaltskanzlei vom 24. März 2016 wurde in Folge zudem eine behauptete Verletzung von Persönlichkeits- und Bildnisschutzrechten des in diesem Schreiben erstmals namentlich genannten – und mittlerweile verstorbenen – ehemaligen Patienten des AKH geltend gemacht.

Mein Ressort hat mit Bezug auf die beiden oben genannten Kontaktnahmen – sowie unter Berücksichtigung des ausschließlichen Urheberrechts der Europäischen Kommission (EK) an allen Fotos der Bilderbibliothek (darunter auch das „Schockbild“ mit dem vermuteten Patienten aus dem AKH) – die DG Sante der EK mit der Frage nach dem Ursprung des Bildmaterials, insbesondere des in Rede stehenden Bildes sowie des Vorliegens einer Einverständniserklärung der tatsächlich abgebildeten Person befasst.

Die EK bestätigte nach dortiger Prüfung der Angelegenheit zunächst mündlich, dass auf dem fraglichen Bild keinesfalls der im AKH behandelte Patient dargestellt ist. Vielmehr habe die EK vollständige Kenntnis über die Identität aller Personen, die auf den für Verpackungen von Tabakerzeugnissen verwendeten Bildwarnhinweisen abgebildet sind und besitze auch alle hierfür erforderlichen Einverständniserklärungen der dargestellten Personen. Aus Gründen des Datenschutzes sei es der EK aber verwehrt, die tatsächliche Identität der auf dem in Rede stehenden Bildwarnhinweis abgebildeten Person meinem Ministerium und auch der Witwe gegenüber bekannt zu geben.

Auf Anregung meines Ressorts wurde der Witwe des verstorbenen Patienten von der EK mit Schreiben vom 7. April 2016 schriftlich bescheinigt, dass auf dem fraglichen Bild nicht ihr verstorbener Gatte dargestellt ist.

Dieser Sachverhalt wurde der bereits erwähnten, in meinem Ressort telefonisch anfragenden Rechtsanwaltskanzlei mit Schreiben vom 12. April 2016 mitgeteilt und ihr ebenfalls eine Ausfertigung des an die Witwe gerichteten Schreibens der EK zur Kenntnis übermittelt.

Frage 7:

➤ *Welchen Stand hat die Causa aktuell?*

Mit Schreiben vom 21. April 2016 teilte die in Rede stehende Rechtsanwaltskanzlei meinem Ressort nachrichtlich mit, der EK in einem separaten Schreiben letztmalig die Möglichkeit zu geben Belege vorzulegen, aus denen nachweislich hervorgeht, dass es sich bei dem Abgebildeten um eine vom Betreffenden verschiedene Person handelt (z. B. durch Vorlage einer Fotoserie) bzw. widrigenfalls weitere Schritte setzen zu wollen.

Ob tatsächlich und gegebenenfalls mit welcher Zielsetzung gegenüber der EK ein diesbezügliches Verfahren eingeleitet worden ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

